

BGer 5A 995/2021 vom 7. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_995_2021

FR: TF 5A 995/2021 du 7 décembre 2021

IT: TF 5A 995/2021 del 7 dicembre 2021

Regeste

Ehescheidung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Rückweisungsentscheid. Dieser führt zu keinem Verfahrensabschluss, weshalb es sich bei ihm grundsätzlich um einen Zwischenentscheid handelt (BGE 144 III 253 E. 1.3 S. 253; 144 IV 321 E. 2.3 S. 328 f.), der im bundesgerichtlichen Verfahren nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar ist (BGE 145 III 42 E. 2.1 S. 45).

E. 2

Dass die Anfechtungsvoraussetzungen gegeben wären, wird nicht dargelegt. Mit inhaltlich nur schwer verständlichen Sätzen bringt der Beschwerdeführer sinngemäss vor, dass er nie eine Frau gehabt und sie nicht geliebt habe. Er habe Geld und sie Sex für bestimmte Zeit bekommen. Dank psychischer Hilfe habe er nach 17 Jahren rausgefunden; sie sei nie Freund und Frau oder für die Ehe geeignet gewesen und er wolle die Ehe annullieren. Damit ist nicht dargetan, inwiefern der Rückweisungsentscheid ausnahmsweise direkt beim Bundesgericht anfechtbar sein soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.